

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung der
Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“.**

Vom 23. Oktober 1952

Auf Grund der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ (GBl. S. 1090) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird der bisher vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Groß-Berlin organisierte Gesundheitsshelferdienst vom Deutschen Roten Kreuz übernommen.

(2) Das gleiche gilt für bestehende Hilfsorganisationen, wie

- den Wasserrettungsdienst in Binnengewässern,
- den Küstenrettungsdienst,
- den Bergrettungsdienst,
- den Grubennotdienst usw.,

soweit sie nicht staatlichen Organen, wie der Volkspolizei, der Feuerwehr o. ä., unterstellt sind.

(3) Die Übernahme der im Gesundheitsshelferdienst bereits tätigen Personen erfolgt auf freiwilliger Grundlage ohne Aufnahmebeitrag.

(4) Bis zur Einrichtung eigener Materiallager des Deutschen Roten Kreuzes hat die Versorgung der Gesundheitsshelfer mit Ausrüstungsgegenständen, Medikamenten und Verbandsmaterial in der bisherigen Weise durch die Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Sozialversicherung zu erfolgen.

§ 2

Die vom Ministerium für Gesundheitswesen veranlaßten und in den Städten und Kreisen in Durch-

führung begriffenen Ausbildungslehrgänge von Gesundheitsshelfern werden vom Deutschen Roten Kreuz weit er geführt. Die Teilnehmer einschließlich Lehrpersonal sind auf freiwilliger Grundlage ohne Aufnahmebeitrag gleichfalls in das Deutsche Rote Kreuz zu übernehmen.

§ 3

Bestehende Unfallstellen in der Stadt und auf dem Lande und sanitäre Einrichtungen, wie Bahnhofsdienst u. ä., soweit sie von ehrenamtlichen Kräften geleitet werden, werden vom Deutschen Roten Kreuz übernommen.

§ 4

(1) Das Krankentransportwesen mit Ausnahme des Krankentransportes der Krankenhäuser, Polikliniken und der Deutschen Volkspolizei wird vom Deutschen Roten Kreuz übernommen.

(2) Alle aus der Übernahme sich ergebenden Fragen regelt das Ministerium für Gesundheitswesen mit dem Zentralausschuß des Deutschen Roten Kreuzes. Dabei ist zu beachten, daß die bei den bisherigen Krankentransportstellen tätigen Angestellten und Arbeiter geschlossen übernommen werden. Das gleiche gilt für die Räume einschließlich der bestehenden Telefonanschlüsse und für sämtliches vorhandene Material (Kraftwagen, Geräte, Möbel usw.). Durch die Übernahme darf keine Störung in der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung erfolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Ministerium des Innern	Ministerium für Gesundheitswesen
Stoph	Steidle
Minister	Minister

Verordnung

**über die Ausschlußfrist für Forderungen gegenüber den Ortsvereinigungen der VdgB (BHG)
und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften.**

Vom 23. Oktober 1952

§ 1

Forderungen aus der Zeit vor dem 28. Februar 1951, dem Zeitpunkt der Verschmelzung der Ortsvereinigungen der VdgB (BHG) mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften, gegen diese, sind bis zum 31. Dezember 1952 bei den zuständigen Bezirksverbänden anzumelden.

§ 2

Das Recht, die Forderungen geltend zu machen, ist ausgeschlossen, wenn es nicht bis zum 31. Dezember 1952 ausgeübt worden ist.

§ 3

Der Anmeldung sind die den Grund und die Höhe der Forderung beweisenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen	
Grote wohl	I. V.: Rumpf Staatssekretär